



Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland – Postfach 11 80 – 25817 Bredstedt

Alle
Kirchengemeinden und Einrichtungen
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Leiterin
**Kirchenkreisverwaltungsamt/
Abteilungsleitung Abt. II
Personal**
L/ II.

Kirstin Gabriel
Durchwahl: 04671 6029-200
Telefax: 04671 6029-5200
E-Mail: Gabriel@kirche-nf.de

Az:

04.01.2018

Verwaltungsmitteilung 01/2018

Mitarbeiteranforderungsgesetz (MANfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 30.11.2017 ist das „Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeiteranforderungsgesetz- MANfG)“ in Kraft getreten (s. Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 2 ff., als Anlage beigefügt). Grundlage hierfür war die Neufassung der sogenannten „Loyalitätsrichtlinie“ des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese gilt für die Gliedkirchen nicht unmittelbar und bedurfte daher der Umsetzung durch die Nordkirche.

Die Kernelemente der Neuregelung sind

- Es wird am bisherigen Grundsatz festgehalten, dass für die Arbeitsplätze überwiegend evangelische Christinnen und Christen eingestellt werden sollen
- Arbeitsplätze, die nicht schwerpunktmäßig zu den Bereichen Verkündigung, Seelsorge und evangelische Bildung gehören, werden stärker zugunsten von Christinnen und Christen anderer Bekenntnisse bzw. anderer Kirchenzugehörigkeit geöffnet
- darüber hinaus werden die Arbeitsplätze auch stärker zugunsten von Menschen geöffnet, die keiner christlichen Kirche angehören.

Zu den wesentlichen Bestimmungen im Einzelnen (Grundlage: Gesetzesbegründung):

Geltungsbereich (§ 1)

Das MANfG gilt für alle MitarbeiterInnen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen in allen Dienststellen der Nordkirche. Die Diakonischen Werke sollen ihre Mitglieder zur Beachtung des MANfG verpflichten.

Sie finden uns hier: Kirchenstr. 2
25821 Breklum

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:30 - 15:30 Uhr

Postanschrift: Postfach 11 80
25817 Bredstedt

Bankverbindung: Evangelische Bank
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE 36 5206 0410 0106 4028 28



Anforderungen bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses (§ 3)

Es gilt der Grundsatz der Kirchenzugehörigkeit, allerdings wird hierbei nach den Arbeitsaufgaben unterschieden.

Anforderung	Funktion/ Aufgabe
<p>Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, ist zwingend. (In Kirchengemeinschaft in diesem Sinn verbunden sind die EKD und ihre Gliedkirchen mit den Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie).</p>	<p>MitarbeiterInnen, die in das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament durch die Ordination oder Beauftragung berufen sind oder denen Aufgaben der Seelsorge oder des kirchlichen Unterrichts übertragen sind, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diakone/ Diakoninnen - GemeindepädagogInnen - PrädikantInnen - MitarbeiterInnen im Konfirmandenunterricht <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantorinnen/ Kantore.
<p>Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland oder einer regionalen ACK auf dem Gebiet der Nordkirche angeschlossen ist (<i>nähere Infos: www.oekumene-ack.de</i>).oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört, muss vorhanden sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dienststellenleitungen - Leitungen von kirchlichen Bildungseinrichtungen (hierzu gehören auch Kita-Leitungen) - KirchenmusikerInnen - KüsterInnen
<p>Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland oder einer regionalen ACK auf dem Gebiet der Nordkirche angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört, soll vorhanden sein.</p> <p>Eine Sollvorschrift ist prinzipiell eine Muss-Vorschrift. Lediglich in besonders begründeten Fällen, etwa wenn eine Stelle zwingend zu besetzen ist, sich aber auch auf wiederholte Ausschreibung keine Person findet, die Mitglied einer christlichen Kirche ist oder wenn z.B. in einer Kita muslimische Kinder durch eine muslimische Erzieherin betreut werden sollen, sind Ausnahmen möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ReferentInnen (Personen, die selbstständig inhaltlich arbeiten und daher ein besonderes Maß an Verantwortung übernehmen) - LehrerInnen - Pädagogische MitarbeiterInnen in einer Kita
<p>Keine Anforderung an eine bestimmte Kirchenmitgliedschaft.</p>	<p>MitarbeiterInnen für alle übrigen Aufgaben</p>
<p>Für eine Einstellung kommt nicht in Betracht, wer aus einer ACK- Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere ACK-Kirche/Freikirche einzutreten.</p>	



Anforderungen während des Arbeitsverhältnisses (§§ 4 und 5)

Alle MitarbeiterInnen haben sich gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten und müssen die evangelische Identität der Dienststelle oder Einrichtung achten. Der Austritt aus der evangelischen Kirche ohne die Mitgliedschaft in einer anderen ACK-Kirche/Freikirche zu erwerben ist geeignet, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre Personalsachbearbeiterinnen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Kirstin Gabriel

Anlage